

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Bornhöved
(inklusive der I. Nachtragssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen sowie § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bornhöved (Abwassersatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen, Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren. Auf die Benutzungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück 2,00 Euro im Monat.
2. Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die dem Grundstück zugeführte und die auf dem Grundstück zurückgehaltene Wassermenge wird durch Wasserzähler (Wassermesser) ermittelt. Anstelle der Wasserzähler können auch geeignete Abwassermessgeräte eingebaut werden. Bei Bezug des Wassers aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen sind Wasserzähler einzubauen. Die Gemeinde ist berechtigt, Wasserzähler zu verplomben. Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind die Wasserzähler so einzubauen, dass das für die Tränkung des Viehs entnommene Wasser durch einen zweiten Wasserzähler gezählt wird. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der bzw. des Gebührenpflichtigen geschätzt. Kommt eine Gebührenpflichtige bzw. ein Gebührenpflichtiger der Verpflichtung zum Einbau eines Wasserzählers nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die dem Abwassernetz zugeführte Abwassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung wird pro Person eine Verbrauchsmenge von 150 Litern je Tag zugrunde gelegt. Sämtliche Kosten für die Beschaffung, den Einbau und die Unterhaltung der Messeinrichtung bei privaten Wasserversorgungsanlagen trägt die Anschlussnehmerin bzw. der Anschlussnehmer. Die Abnahme der Messeinrichtung erfolgt durch die Gemeinde. Die Messeinrichtungen werden durch die Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde von der Anschlussnehmerin bzw. vom Anschlussnehmer abgelesen.

3. Die Zusatzgebühr beträgt je cbm Abwasser **3,00 EUR**.
4. Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftlich benutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen gebrauchte Wasser.

Das zum Bewässern von Gärten und in gärtnerischen Betrieben verwendete Wasser ist durch besondere Wasserzähler nachzuweisen.

Die nach Absatz 2 Satz 4 gewünschte Abwassermengenreduzierung hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer unter Verwendung eines vom Amt Bornhöved zur Verfügung gestellten Formulars für den Einbau eines Nebenzählers zu beantragen. Die Kosten des Nebenzählers und alle im Zusammenhang mit dessen Einbau und Betrieb entstehenden Kosten hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Nebenzähler ist von einer geeigneten Fachfirma zu installieren und muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Bei nicht geeichten Nebenzählern findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt. Die Gemeinde ist berechtigt, diesen Nebenzähler zu verplomben.

5. Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 2 Zuschläge erhoben. Als Grundlage für die Berechnung der laufenden Abwassergebühren gilt der biochemische Sauerstoffbedarf bei fünftägigem Abbau (BSB 5). Übersteigt die Verschmutzung des Abwassers die eines häuslichen Abwassers, dessen BSB 5 = 360 g/cbm ist, um mehr als 50 %, so erhöht sich für je 50 % zusätzlicher Abwasserverschmutzung entsprechend 180 g BSB 5/cbm die Abwassergebühr um jeweils 20 %.

Es ergeben sich somit folgende Gebührenfaktoren:

- bis 540 g/cbm BSB 5 = 1,0
- bis 720 g/cbm BSB 5 = 1,2
- bis 900 g/cbm BSB 5 = 1,4 usw.

Für die Berechnung muss die Abwassermenge jeweils mit diesem Faktor multipliziert werden.

Ist die Festlegung der Abwasserverschmutzung nicht aufgrund üblicher und anerkannter Erfahrungswerte möglich, so kann die Gemeinde auf Kosten der bzw. des Anschlussberechtigten Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen. Die Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Die Gemeinde kann bereits im Zweifelsfalle die Einleitung solcher Abwässer untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern. Für die Festlegung der Abwassergebühren gilt der Mittelwert des BSB 5 dieser Untersuchungen.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Abwasseranlage folgt und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Abwasseranlage.
2. Die Gebührenpflicht endet
 - a) für die Grundgebühr mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Anlage außer Betrieb genommen wird und

- b) für die Zusatzgebühr mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner ist, wer Eigentümerin bzw. Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümerin bzw. Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die bzw. der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, wenn die bzw. der bisherige oder die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
3. Die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
2. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
3. Die Gebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im vergangenen Kalenderjahr zugeführten Wassers vorläufig berechnet und als Vorauszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben. Bestand für einen Anschluss im vergangenen Kalenderjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel der bzw. des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
4. Die Vorauszahlung nach Abs. 3 wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
5. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitspunkte innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Überzahlungen werden mit den nächsten fällig werdenden Vorauszahlungen verrechnet.

§ 6 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der abgabepflichtigen Personen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen oder grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der abgabepflichtigen Personen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
4. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der abgabepflichtigen Personen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der abgabepflichtigen Personen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bornhöved, den 12.12.2014

(L.S.)

Dietrich Schwarz
(Bürgermeister)
(Stand 01.01.2020)